



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juli 1994

Nummer 44

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203013	29. 6. 1994	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den prüfungserleichterten Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	444
20320	27. 6. 1994	Fünfte Verordnung zur Änderung der Trennungsschädigungsverordnung (TEVO) . . . . .	444
2252	5. 7. 1994	Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen . . . . .	444
	29. 6. 1994	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1994 . . . . .	445

203013

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über den  
prüfungserleichterten Aufstieg in die Laufbahn  
des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 29. Juni 1994

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 468), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den prüfungserleichterten Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Juli 1984 (GV. NW. S. 560) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beamte des mittleren Dienstes in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, die die Voraussetzungen des § 30 Abs. 5 Nrn. 1-3 der Laufbahnverordnung - LVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1988 (GV. NW. 1989 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Mai 1993 (GV. NW. S. 268), und des § 6 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1976 (BGBl. I S. 2793), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944), erfüllen, können beim Dienstvorgesetzten einen Antrag auf Zulassung zum prüfungserleichterten Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung stellen. Bis zum 1. 5. 1995 ist der Antrag abweichend von § 30 Abs. 5 Nr. 3 LVO auch zulässig, wenn der Antragsteller lediglich in der letzten dienstlichen Beurteilung die beste Beurteilungsnote erhalten hat.“

b) In Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Hierbei stellen die Oberfinanzdirektionen für ihren Geschäftsbereich im Benehmen mit den beteiligten Dienstvorgesetzten eine Rangfolge der vorgeschlagenen Beamten für die neue Laufbahn auf.“

2. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „zweimonatigen“ durch das Wort „dreimonatigen“ und in Nummer 2 das Wort „viermonatigen“ durch das Wort „siebenmonatigen“ ersetzt.

3. In § 4 wird das Wort „zweimonatigen“ durch das Wort „dreimonatigen“ ersetzt.

4. In § 5 Abs. 4 werden die Worte „und der viermonatigen praktischen Einweisungszeit“ gestrichen.

5. Anlage 1 (zu § 2 Abs. 2) erhält folgende Fassung:

„1. Abgabenordnung (ohne Vollstreckungs- und Strafverfahrensrecht)	90 Stunden
2. Einkommensteuer	115 Stunden
3. Umsatzsteuer	20 Stunden
4. Betriebliches Rechnungswesen	75 Stunden“

6. Anlage 2 (zu § 4) erhält folgende Fassung:

„1. Abgabenrecht, Finanzgerichtsordnung	75 Stunden
2. Steuern vom Einkommen und Ertrag	130 Stunden
3. Umsatzsteuer	20 Stunden
4. Vermögensteuer	15 Stunden
5. Betriebliches Rechnungswesen, Bilanzsteuerrecht	60 Stunden“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juni 1994

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Schleußer

- GV. NW. 1994 S. 444.

20320

**Fünfte Verordnung  
zur Änderung der  
Trennungschädigungsverordnung (TEVO)**

Vom 27. Juni 1994

Auf Grund des § 3 Satz 1 des Landesumzugskostengesetzes (LUKG) vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 464) und des § 22 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 464), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

In Artikel II Satz 2 der Verordnung zur Änderung der Trennungschädigungsverordnung vom 19. Juli 1991 (GV. NW. S. 342) wird die Jahreszahl „1994“ durch die Jahreszahl „1996“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Juni 1994

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Schleußer

- GV. NW. 1994 S. 444.

2252

**Bekanntmachung  
zu dem Europäischen Übereinkommen  
über das grenzüberschreitende Fernsehen**

Vom 5. Juli 1994

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 13. November 1990 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen zugestimmt.

Das Übereinkommen ist im Bundesgesetzblatt II 1994, S. 638 ff., veröffentlicht.

Das Datum des Inkrafttretens des Übereinkommens wird gesondert im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben.

Düsseldorf, den 5. Juli 1994

Der Stellvertreter  
des Ministerpräsidenten  
Herbert Schnoor

- GV. NW. 1994 S. 444.

**Haushaltssatzung  
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
für das Haushaltsjahr 1994**

Vom 29. Juni 1994

**1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1994**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch das Rechtsbereinigungsgesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), in Verbindung mit §§ 64 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475) – geändert durch das Rechtsbereinigungsgesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1991 und zur Änderung anderer Vorschriften vom 30. April 1991 (GV. NW. S. 214) – hat die Landschaftsversammlung am 17. Februar 1994 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1994 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	6 285 064 900 DM
in der Ausgabe auf	6 285 064 900 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	908 914 800 DM
in der Ausgabe auf	908 914 800 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1994 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 232 763 900 DM festgesetzt, hiervon sind 70 000 000 DM zur Umschuldung vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 230 028 200 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500 000 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die gemäß § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 18,5% der für das Haushaltsjahr 1994 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 20. eines jeden Monats zu zahlen.

§ 6

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaberinnen bzw. Stelleninhaber zur

Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nach Ablauf der Ermäßigung der Arbeitszeit oder der Beurlaubung nach den Regelungen der §§ 85 a und 78 b LBG NW bzw. des § 50 Abs. 2 BAT zur Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung zurückkehren, in Anspruch genommen werden.

2. Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke werden in der Weise erfüllt, daß mindestens jede zweite, freiwerdende, mit dem Vermerk versehene Planstelle der Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln ist, und zwar fortwirkend bis zu der Besoldungsgruppe, für die die Obergrenzen noch nicht erreicht sind.
3. Neben den im Haushaltsplan ausgebrachten Haushaltsvermerken gelten die in den Bestimmungen für die Ausführung des Haushaltsplanes festgelegten Regelungen.

Dr. Wilhelm	Klien	Zylajew
Vorsitzender der	Schriftführer der	
Landschaftsversammlung	Landschaftsversammlung	

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1994 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 64 Abs. 2, § 71 Abs. 4 und § 72 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie nach § 24 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Haushaltsjahr 1994 erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung sind vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Erlaß vom 14. Juni 1994 – III B 3–9/513–810/94 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 8. 8. 1994 bis 16. 8. 1994, jeweils von 8.00 bis 16.00 Uhr, im Landeshaus, Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 349, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 29. Juni 1994

Der Direktor des  
Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung  
Esser

– GV. NW. 1994 S. 445.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

**Herausgeber:** Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

**Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers:** A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

**Druck:** TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359